

Kurztitel

Ausländerbeschäftigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 218/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 72/2013

§/Artikel/Anlage

§ 14c

Inkrafttretensdatum

01.07.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Voraussetzungen der Beschäftigungsaufnahme mit Arbeitserlaubnis**

§ 14c. Ein Arbeitgeber darf einen Ausländer mit Arbeitserlaubnis

1. nur zu den geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beschäftigen und
2. nicht zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigen, als sie für die Mehrzahl der bezüglich der Leistung und Qualifikation vergleichbaren inländischen Arbeitnehmer des Betriebes gelten.